Beratungsunterlage
Stadt Bad Rappenau

Amt	Berichterstatter (Amtsleiter)	Sachbearbeiter
Rechnungsamt	Frau Schulz	Fleck, Markus

Vorlagennummer	Aktenzeichen
113/2016	905.16 / 787.15

Beratungsfolge:			
Gremium	**Termin**	**Zuständigkeit**	**Behandlung**
Finanz- und Verwaltungsausschuss	17.11.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	24.11.2016	Entscheidung	öffentlich

Vorgänge im Gemeinderat/Ausschüsse, Datum, Vorlagennummer

Anzahl der Anlagen: 1

Betreff:
Neuregelung der Umsatzbesteuerung durch § 2 b UStG
hier: Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG für die Stadt Bad Rappenau abzugeben.

2. Der Gemeinderat beschließt, in seiner Funktion als Jagdvorstand, die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG für die Jagdgenossenschaft Bad Rappenau abzugeben.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, alle Zahlungsvorgänge hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht zu prüfen. Auf dieser Grundlage sollen steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten erarbeitet und die erforderlichen Regelungen und Abläufe organisiert werden.

Sachverhalt:

Durch die Einführung des § 2 b UStG, der zum 01.01.2017 in Kraft tritt, wird die umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) grundlegend geändert. Bisher unterlagen die Kommunen lediglich im Bereich ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer Land- und Forstwirtschaftlichen Betriebe der Umsatzbesteuerung. Die neue Gesetzeslage weitet die Umsatzsteuerpflicht für die jPdöR deutlich aus, so dass alle Einnahmen darauf hin überprüft werden müssen. Es besteht eine rechtliche Unsicherheit hinsichtlich der Anwendung der neuen Rechtslage in der Praxis. Zurzeit

wird über einen Entwurf des BMF zur Klärung von materiell-rechtlichen Anwendungsfragen beraten, der mehr Klarheit bringen soll.
In § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG wurde eine Übergangsregelung geschaffen. Die jPdöR können optional die bisherige Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG bis längstens 31.12.2020 anwenden. Dies bedarf einer ausdrücklichen Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt. Hierfür gilt eine nicht verlängerbare Frist bis zum 31.12.2016.
Gemeinsam mit unserem Steuerberater wurde die Problematik erörtert. Die Stellungnahme der Odenwald Treuhand GmbH ist als Anlage 1 beigefügt. Es wird empfohlen die Optionserklärung abzugeben, um die Übergangszeit für die Klärung der Umsatz-Besteuerung zu nutzen und gegebenenfalls Optimierungen vorzunehmen.

Jagdgenossenschaft Bad Rappenau

Die Jagdgenossenschaft ist eine eigene Körperschaft des öffentlichen Rechts. Bisher handelt es sich um eine nicht-unternehmerisch tätige jPdöR. Durch § 2 b UStG unterliegen auch die Umsätze der Jagdgenossenschaft künftig der Umsatzsteuerpflicht. Die obigen Ausführungen gelten daher entsprechend auch für die Jagdgenossenschaft, so dass auch hier empfohlen wird, die Optionserklärung für die Übergangsfrist abzugeben. Zuständig ist der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

Insgesamt bleibt fest zu halten, dass der Trend zur Besteuerung der öffentlichen Hand weiter geht und eine immer größere Rolle spielt. Dies bedeutet einen höheren Aufwand für die Kommunen, bietet aber auch gewisse Chancen.